



Teil A

Richtlinien für Weiterbildungen mit dem Abschluss

„zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“

Linz, im März 2012
überarbeitet im Mai 2015, im September 2019, im Jänner 2022

und

Teil B

Richtlinien zur Erlangung des Titels

**„zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) /
zertifizierter Case Management Ausbilder (ÖGCC)“**

Linz, im September 2017
überarbeitet im Jänner 2022

Vorwort

Case Management etabliert sich auch in Österreich. Erfahrungen aus der Praxis und Fachdiskussionen ergeben, dass für den erfolgreichen Einsatz von Case Management entsprechende Kompetenzen unumgänglich sind.

Vor diesem Hintergrund besteht eine Aufgabe der österreichischen Gesellschaft für Care und Case Management (ÖGCC), die Qualität in der Kompetenzentwicklung zu fördern. Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinien verfolgt die ÖGCC folgende Ziele:

- Verbesserung der Qualifikationsmöglichkeiten und der Qualifikation von Fachkräften
- Schaffung von Transparenz für das Klientel, Auftraggebende und Kostenträger bezüglich vorliegender Kompetenzen
- Festlegung eines Einstufungskriteriums
- Sicherung und Förderung der Qualität in der Umsetzung von Care und Case Management

Die Richtlinien berücksichtigen aktuelle Fach- und Praxiskenntnisse. Es fließen die Erfahrungen und das Wissen von Fachexpert:innen, von Anwender:innen und von Bildungseinrichtungen ein. Die Richtlinien orientieren sich an den Weiterbildungsrichtlinien der DGCC¹, die sich in Deutschland bewähren und große Akzeptanz erfahren. Die Richtlinien der ÖGCC sind entwicklungs offen und werden an den sich ändernden Anforderungen kontinuierlich angepasst. Die Entwicklungsarbeit orientiert sich an den Leitlinien der Fachlichkeit, Interdisziplinarität und Transparenz.

Dank

Ein besonderer Dank gilt Mag.^a Maria Pötscher-Eidenberger und Mag.^a Renate Zingerle, die die Richtlinien für Weiterbildungen mit dem Abschluss „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ entwickelt haben und Prof. Dr. Michael Klassen und Mag.^a Renate Zingerle für die Entwicklung der Richtlinien zur Erlangung des Titels „zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Case Management Ausbilder (ÖGCC)“.

Die Entwicklung der Richtlinien für Weiterbildungen mit dem Abschluss „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ wurde von einem Fachbeirat begleitet. Mitglieder im Fachbeirat waren Peter Pantucek (A), Hans Popper (A), Ruth Rimmel-Faßbender (D), Wolf Rainer Wendt (D), Yvonne Hofstetter-Rogger (CH) sowie Roland Woodtly (CH). Ihnen gilt auch der Dank der ÖGCC.

Die ÖGCC möchte weiters allen anderen Fachkräften, die zur Entwicklung der Richtlinien durch Inputs, Anregungen, Diskussionsbeiträge und Reflexion beigetragen haben, ihre Wertschätzung ausdrücken.

¹ Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management: Standards und Richtlinien für die Weiterbildung: Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen und in der Beschäftigungsförderung erlassen am: 29.01.2003, geändert am: 22.12.2004, ergänzt am: 30.10.2007, geändert am: 06.03.2009, geändert am: 15.07.2011, geändert am: 28.06.2013, zuletzt geändert am: 01.09.2019.

Inhalt

TEIL A	4
Richtlinien für Weiterbildungen zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC)“ / „zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“	4
1. Absolvieren eines Lehrganges nach den Richtlinien (ÖGCC)	4
1.1. Ziele der Weiterbildung	4
1.2. Inhalte der Weiterbildung	5
1.3. Lernergebnisse der Weiterbildung	5
1.4. Zeitlicher Umfang und Struktur der Weiterbildung	6
1.4.1. Das Basismodul.....	6
1.4.2. Das Vertiefungsmodul.....	6
1.4.3. Das Reflexionsmodul.....	6
1.4.4. Schriftliche Abschlussarbeit	6
1.4.5. Prüfung.....	7
1.5. Gruppengröße	7
1.6. Anteil an Online-Weiterbildung.....	8
1.7. Creditpoints zertifizierter Lehrgänge.....	8
1.8. Aufbewahrungsfrist für Unterlagen zertifizierter Lehrgänge.....	8
1.9. Kooperation mit nicht zertifizierten Einrichtungen im Rahmen eines Lehrganges.....	9
2. Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und der einschlägigen beruflichen Praxis.....	9
3. Gegenseitige Anerkennung der Bezeichnungen zwischen DGCC und ÖGCC	10
TEIL B	11
Teil B1: Richtlinien zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Case Management Ausbilder (ÖGCC)“	11
1. Nachweis fachspezifischer Kompetenzen	11
1.1. Nachweis über den Erwerb der Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC)/ zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“	11
1.1.1. Nachweis der Absolvierung einer Qualifizierung nach den Richtlinien (ÖGCC).....	12
1.2. Nachweis einer einschlägigen beruflichen Praxis.....	12
1.3. Nachweis über casemanagementrelevante, aktuelle Rechtskenntnisse.....	12
1.4. Falldokumentation.....	12
1.5. Beschreibung des individuellen Kompetenzprofils und der Motivation.....	12
1.6. Darstellung des Bildungs- und Berufsweges mit Darstellung der Bezüge zu Case Management.....	13
2. Methodisch-didaktische Kompetenzen	13
3. Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung zu Case Management	13
4. Mitgliedschaft in der Österreichischen Gesellschaft für Care und Case Management	13
Teil B2: Übergangsregelungen bis zum 31.12.2023	14
Teil B3: Ausnahmeregelung	14
Teil B4: Gegenseitige Anerkennung der Bezeichnungen zwischen DGCC und ÖGCC	14

TEIL A

Richtlinien für Weiterbildungen zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC)“ / „zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“

Für den Erwerb des o.a. Titels sind folgende zwei Bedingungen zu erfüllen:

1. Absolvierung eines Lehrganges Case Management nach den vorgegebenen Richtlinien oder Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung (mit Bestätigung)². Bei Vorlage der Bestätigung einer Absolvierung einer gleichwertigen Qualifizierung müssen die unter Punkt 2 genannten Zugangsvoraussetzungen explizit nachgewiesen werden.
2. Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und Nachweis der einschlägigen beruflichen Praxis.³

1. Absolvieren eines Lehrganges nach den Richtlinien (ÖGCC)

Der zu absolvierende Lehrgang umfasst **die Teilnahme an den nachfolgend beschriebenen Modulen, das Verfassen einer Abschlussarbeit und das Ablegen einer Prüfung**. Die Anwesenheit im Lehrgang muss mindestens 85% der Lehrgangsdauer betragen. Für jeden Lehrgang ist vom Lehrgangsträger eine inhaltlich verantwortliche Fachperson bzw. eine Lehrgangsleitung zu benennen. Diese Fachperson muss ein:e zertifizierte:r Ausbilder:in (ÖGCC) sein oder sie legt in einem umfassenden Text (mindestens 600 Worte / ca. 2 Seiten) die fachlichen und organisatorischen Kompetenzen dar, die sie zur Leitung eines zertifizierten Lehrganges (ÖGCC) befähigt. Die Vermittlung der Lehrgangsinhalte muss im Basismodul zu mindestens 80% von zertifizierten Ausbilder:innen (ÖGCC) vorgenommen werden.

1.1. Ziele der Weiterbildung

Ziele der Weiterbildung gemäß den Richtlinien (ÖGCC) sind:

- Vermittlung von vertiefenden, aktuellen Kenntnissen in der Theorie und Praxis des Case Management
- Vermittlung von Verfahrenssicherheit in der Fallsteuerung
- Befähigung zur ressourcen- und netzwerkorientierten Arbeit
- Vermittlung von Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Systemsteuerung und Anwendungsbezüge
- Reflexion der Rolle und Funktionen im Case Management, des beruflichen Selbstverständnisses, der Spannungsfelder und der berufsethischen Prinzipien

² Die Prüfung auf Äquivalenz einer individuellen Qualifizierung wird durch die ÖGCC auf Anfrage in Einzelfällen durchgeführt. Nach einer Festlegung der Anerkennungskommission, ob eine Äquivalenzprüfung in dem konkreten Fall durchgeführt wird und einer Vorab-Information zu den Kosten wird diese durchgeführt. Die Kosten richten sich nach dem Aufwand. Das Ergebnis der Prüfung wird per E-Mail kommuniziert.

³ Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen ist für das Erlangen des o.g. Titels notwendig, jedoch nicht für die Teilnahme an der Weiterbildung. Über die Teilnahme an der Weiterbildung entscheiden die Weiterbildungssträger.

1.2. Inhalte der Weiterbildung

Inhalte einer Weiterbildung gemäß den Richtlinien (ÖGCC) sind:

- Entwicklung und Geschichte im Case Management
- Definitionen und Abgrenzung zu anderen Konzepten
- Sozial- und gesellschaftspolitischer Hintergrund bzw. Rahmenbedingungen
- Funktionen und Rollen im Case Management
- Mögliche Spannungsfelder im Case Management
- Ethische Dimensionen im Case Management
- Prinzipien im Case Management (insb. Ressourcenorientierung, Partizipation und Empowerment, Adressat:innenorientierung, Ziel- und Lösungsorientierung)
- Modelle im Case Management
- Phasen im Case Management auf Fallebene (jeweils mit Zielen, Verfahren, Strategien und Rahmenbedingungen)
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Case Management
- Grundlagen im Bereich der Bedarfsermittlung und Angebotssteuerung
- Vertieftes Verständnis für Case Management als Entwicklungsprozess in Organisationen
- Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen in Organisationen
- Grundkenntnisse zur Implementierung von Case Management durch Veränderung von Rollen, Spielregeln, der Zusammenarbeit und der Abstimmung in Leistungsprozessen
- Netzwerkentwicklung und Kooperation: Aufbau und Steuerung von Netzwerken für die Fallebene und Grundkenntnisse im Aufbau und der Steuerung von Netzwerken auf Systemebene
- Handlungsfeldbezogenes Fach- und Organisationswissen

1.3. Lernergebnisse der Weiterbildung

Case Manager:innen

- verfügen über ein kritisches und vertieftes Verständnis von Theorien und Grundsätzen des Case Managements
- reflektieren kritisch gesellschaftliche Grundlagen, aktuelle Rahmenbedingungen, Bedeutung und Problemstellungen des Case Managements
- erläutern und vergleichen die Ansiedlungsorte / Arbeitsfelder, die Ausgestaltung und Strategien von Case Management
- können die Prozessschritte in Bezug auf das Phasenmodell im Case Management umsetzen und können diese situationsspezifisch anpassen
- verfügen über vertiefte Kenntnisse der relevanten Instrumente und können sie fall-spezifisch einsetzen
- kennen Implementationsmodelle und sind in der Lage, die wesentlichen Aspekte der Systemsteuerung fallübergreifend in ihre Arbeit einzubeziehen
- kennen und verstehen kommunale Planungs- und Steuerungsstrategien und können ihre Innovationsfähigkeit zur Steuerung von Netzwerken auf Fall- und Systemebene einsetzen
- kennen und nutzen relevante Literatur
- kennen aktuelle Forschungsergebnisse zum Case Management

1.4. Zeitlicher Umfang und Struktur der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst mindestens 219 Unterrichtseinheiten (UE, 1 UE entspricht 45 Minuten). Sie setzt sich strukturell aus einem Basismodul, einem Vertiefungsmodul und einem Reflexionsmodul zusammen. Das Reflexionsmodul kann auch in das Basis- und/oder Aufbaumodul integriert werden. Der Lehrgang wird durch ein zweiteiliges Prüfverfahren abgeschlossen.

1.4.1. Das Basismodul

Das Basismodul umfasst insgesamt mindestens 114 Unterrichtseinheiten, 96 UE werden in Facheinheiten absolviert, 18 UE im kollegialen Fachaustausch. Im Basismodul werden theoretische und praktische Grundlagen im Case Management vermittelt. Der kollegiale Fachaustausch ist selbstorganisiert und wird in Kleingruppen durchgeführt. Ziele des kollegialen Fachaustausches sind die Diskussion, die Reflexion und der Praxistransfer der Inhalte. Zum kollegialen Fachaustausch wird von den Teilnehmer:innen ein schriftliches Protokoll angelegt.

Inhalte des Basismoduls sind damit:

- 96 UE theoretische und praktische Grundlagen im Case Management
- 18 UE kollegialer Fachaustausch

1.4.2. Das Vertiefungsmodul

Das Vertiefungsmodul umfasst mindestens 90 UE und beinhaltet vertiefendes handlungsfeld- und zielgruppenbezogenes Fachwissen. Es teilt sich in folgende Übungseinheiten:

- 60 UE arbeitsfeldbezogenes Fachwissen und Anwendungen sowie Fragen des Systemmanagements und der Systemsteuerung
- 15 UE Supervision (Fallsupervision anhand von Fallbeispielen in der Gruppe)
- 15 UE selbstorganisierte Arbeitsgruppen

1.4.3. Das Reflexionsmodul

Das Reflexionsmodul umfasst mindestens 15 UE und beinhaltet Reflexion

- zur Rolle und zu Funktionen im Case Management
- zum beruflichen Selbstverständnis
- zu möglichen Spannungsfeldern im Case Management
- zu berufsethischen Prinzipien

1.4.4. Schriftliche Abschlussarbeit

Es wird im Rahmen der Weiterbildung eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem Thema im Case Management verfasst, einschließlich einer theoretischen Fundierung und unter Verwendung einschlägiger Literatur. Fallarbeiten sind ein Bestandteil der schriftlichen Abschlussarbeit. Von dem Erfordernis der Fallarbeiten kann in begründeten Situationen abgewichen werden (z.B. für diejenigen Teilnehmer:innen,

die während der Ausbildung noch keinen institutionellen Zugang zu Klient:innen haben oder für Teilnehmer:innen, die sich in fallübergreifende Themen des Case Managements vertiefen möchten).

Die Abschlussarbeit sollte mindestens 45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen umfassen. Die weiteren inhaltlichen und formalen Anforderungen werden von der Lehrgangsführung oder von Fachpersonen formuliert, die von der Lehrgangsführung beauftragt werden. Bei Nichtanerkennung durch die Prüfungskommission kann die Arbeit einmalig überarbeitet werden.

1.4.5. Prüfung

Die Prüfung beinhaltet zwei Teile, welche positiv absolviert werden müssen:

- Präsentation der Abschlussarbeit
- Kompetenzgespräch

Zu jedem Teil der Prüfung darf ein zweites Mal angetreten werden. Wird eine Teilprüfung zweimal nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Die Prüfung hat alle Inhalte des Lehrganges zu umfassen. Das Durchführen von Teilprüfungen ist zulässig (z.B. nach dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul); es muss gewährleistet sein, dass insgesamt alle Inhalte des Lehrganges geprüft werden.

Die schriftliche Abschlussarbeit wird im Vorfeld der Prüfung von den Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungskommission s.u.) gelesen und bewertet. Bei negativer Beurteilung muss die Rückmeldung über die Abschlussarbeit mit der Aufforderung zur Nachbesserung mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn an die Lehrgangsführung erfolgen. Diese informiert die:den Verfasser:in der Abschlussarbeit. Die Arbeit kann so vor Prüfungsantritt nachgebessert werden.

Die **Präsentation der Abschlussarbeit** erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Personen besteht. Mindestens eine dieser beiden Personen muss zertifizierte:r Ausbilder:in (ÖGCC) sein und diese Person darf im Lehrgang nicht mehr als 35% der Unterrichtseinheiten abgehalten haben. Auch das zweite Mitglied der Prüfungskommission darf nicht mehr als 35% der Inhalte des Lehrganges als Ausbilder:in abgehalten haben. Die Prüfungskommission beurteilt die Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit nach folgenden Kriterien: Vortrag, Zeitrahmen, Praxisrelevanz sowie Fachwissen zum gewählten Thema.

Im Anschluss an die Präsentation der Abschlussarbeit werden im **Kompetenzgespräch** Fragen in Anlehnung an die Lehrinhalte diskutiert.

Die Präsentation der Abschlussarbeit und das Kompetenzgespräch umfassen zusammen mindestens 25 Minuten.

1.5. Gruppengröße⁴

Zur Sicherstellung der Qualität in der Weiterbildung beträgt die Gruppengröße in den Workshops bzw. im Lehrgang maximal 24 Personen. Dies gilt für Weiterbildungen in Präsenz und im Online-Format.

⁴ Diese Regelung ist zeitlich so rasch wie möglich und für alle in Planung befindliche Lehrgänge umzusetzen und ist spätestens für alle Lehrgänge, die mit Jänner 2022 starten gültig.

1.6. Anteil an Online-Weiterbildung

Der Anteil an (synchroner und asynchroner) Online-Weiterbildung kann bis zu 40% bei der Vermittlung des Fachinputs im Lehrgang umfassen. Fachinput bezieht sich auf die folgenden, in den Richtlinien festgelegten Inhalte und Unterrichtseinheiten (UE):

- 96 UE theoretische und praktische Grundlagen im Case Management
- 60 UE arbeitsfeldbezogenes Fachwissen und Anwendungen sowie Fragen des Systemmanagements und der Systemsteuerung
- 15 UE Fallsupervision anhand von Fallbeispielen in der Gruppe

Das Reflexionsmodul (15UE) und die abschließende Prüfung sind jedenfalls in Präsenz abzuhalten.

Der kollegiale Fachaustausch (18UE) und die selbstorganisierten Arbeitsgruppen (15 UE) können Online oder in Präsenz abgehalten werden. Die Entscheidung dazu kann flexibel von der Lehrgangsleitung bzw. der zertifizierten Einrichtung getroffen werden.

Wird nicht ein gesamter Lehrgang durchgeführt, sondern einzelne Module (Basis- oder Vertiefungsmodul), so gilt der max. Anteil an (synchroner und asynchroner) Online-Weiterbildung von 40% für das angebotene Modul.

Der Anteil an (synchroner und asynchroner) Online-Weiterbildung kann nach Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle ÖGCC auch mehr als 40% umfassen. Dazu reicht die zertifizierte Einrichtung (per E-Mail an zertifizierung@oegcc.at) ein methodisch-didaktisches Konzept ein (ca. 2 DIN A4 Seiten, ca. 4.000 Zeichen mit Leerzeichen), das auch beschreibt, wie in dieser Vermittlungsform die Qualität gesichert, entwickelt und der Kompetenzerwerb gewährleistet wird. Nach Bestätigung kann die gewählte Vermittlungsform über den gesamten Zertifizierungszeitraum hinweg umgesetzt werden. Für die Prüfung des eingereichten Konzeptes ist eine Gebühr von € 50,- zu entrichten.

Auf Teilnahmebestätigungen zu einzelnen Workshops oder zu Modulen zertifizierter Weiterbildungen (ÖGCC) ist die Form (online oder Präsenz) bzw. der Anteil an Online-Weiterbildung zu vermerken.

Von diesen Regelungen ev. abweichende Regelungen (z.B. bei Pandemie) werden den zertifizierten Einrichtungen anlassbezogen per E-Mail kommuniziert.

1.7. Creditpoints zertifizierter Lehrgänge

Für den Lehrgang (ÖGCC) mit der beschriebenen Minstdauer wird – auch in Abstimmung mit Lehrgängen (DGCC) - die Vergabe von 15 CP empfohlen⁵.

1.8. Aufbewahrungsfrist für Unterlagen zertifizierter Lehrgänge

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen und Dokumente zu den Lehrgängen und zu den vergebenen Zertifikaten beträgt einen Zertifizierungszeitraum (5 Jahre). Die zertifizierte Einrichtung bewahrt die Unterlagen bis zum Abschluss der Rezertifizierung dieses Zeitraumes auf und stellt sie bei Bedarf für eine Einsicht zu Verfügung⁶.

⁵ Als Berechnungsgrundlage wurde gewählt: Ein CP - Punkt steht für 25 Echtstunden á 60 Minuten an tatsächlichem Arbeitsaufwand für die Lehrgangsteilnehmer*innen.

⁶ Diese Aufbewahrungsfrist bezieht sich auf fachliche Anforderungen der ÖGCC und ersetzt keinesfalls andere Aufbewahrungsfristen im Kontext der Durchführung des Lehrganges.

1.9. Kooperation mit nicht zertifizierten Einrichtungen im Rahmen eines Lehrganges

Zertifizierte Einrichtungen (ÖGCC) können in fachlicher Kooperation⁷ mit nicht zertifizierten Einrichtungen zertifizierte Lehrgänge (ÖGCC) durchführen. Die zertifizierte Einrichtung garantiert die Einhaltung der Richtlinien in der jeweils gültigen Form, das Ausstellen von Zertifikaten (ÖGCC) obliegt in dieser Kooperation ausschließlich der zertifizierten Einrichtung (sie gewährleistet insbesondere auch eine richtlinienkonforme Überprüfung und Dokumentation der Zugangsqualifikationen); die nicht zertifizierte, kooperierende Einrichtung kann keine Bestätigungen mit dem „Logo ÖGCC“ über absolvierte Lehrgänge und Module ausstellen.

Die zertifizierte Einrichtung reicht dazu vor Lehrgangsstart ein Konzept ein (ca. 2 DIN A4 Seiten mit je ca. 2.000 Zeichen mit Leerzeichen per E-Mail an zertifizierung@oegcc.at), das die Bereiche/Inhalte der Kooperation beschreibt und auch, wie die Einhaltung der Richtlinien gewährleistet wird.

Nach Rückmeldung der Zertifizierungsstelle zur Richtlinienkonformität des geplanten Lehrganges kann der Lehrgang über den gesamten Zertifizierungszeitraum hinweg in dieser Kooperation umgesetzt werden.

Für die Prüfung des Konzeptes ist eine Gebühr von € 50,- zu entrichten.

2. Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und der einschlägigen beruflichen Praxis

- a) Abgeschlossenes **einschlägiges**⁸ Universitätshochschulstudium / Fachhochschulstudium / Akademie des gehobenen medizinischen Dienstes / pädagogische Akademie / pädagogische Hochschule / Akademie für Sozialarbeit und eine mindestens einjährige (mindestens 20h / Woche) Berufs- und / oder Praxiserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

oder

- b) Vergleichbare⁹, d.h. eine mindestens 2.000 Ausbildungseinheiten¹⁰ umfassende abgeschlossene Ausbildung im Gesundheits- und Sozialbereich und eine mindestens einjährige Berufs- und / oder Praxiserfahrung (mindestens 20h / Woche) in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

oder

- c) Abgeschlossenes **nicht einschlägiges** Universitätshochschulstudium / Fachhochschulstudium und eine mindestens zweijährige Berufs- und / oder Praxiserfahrung (mindestens 20h / Woche) in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

oder

- d) Einschlägige betriebliche Qualifizierung und besondere betriebliche Aufgabe oder Funktion im Gesundheits-/ Sozialbereich oder in der arbeitsmarktpolitischen Versorgung / Beratung und eine mindestens zweijährige Berufs- und Praxiserfahrung (mindestens 20h / Woche) in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

⁷ mit fachlicher Kooperation ist gemeint, dass die nicht zertifizierte Einrichtung die Durchführung von mehr als 25% der inhaltlichen Teile des zertifizierten Lehrganges übernimmt.

⁸ Zum Beispiel: Pädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie, Medizin, Pflegewissenschaften, Gesundheits- und Pflegemanagement

⁹ Zum Beispiel: Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom-Sozialbetreuer:in und Fachsozialbetreuer:innen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung und Familienarbeit; Pflegefachassistenz

¹⁰ In den bisherigen Richtlinien waren mindestens 1.500 Ausbildungseinheiten vorgesehen. Die nun gültige Regelung ist für in Planung befindliche Lehrgänge umzusetzen und ist spätestens für alle Lehrgänge, die mit Jänner 2022 starten gültig.

Bei der unter Pkt. d) beschriebenen Personengruppe bleibt die Tätigkeit als zertifizierte:r Case Manager:in (ÖGCC) **branchenspezifisch** (= *beschränkte* Tätigkeit) gebunden. Das Setting bzw. die Zielgruppe, auf das bzw. auf die die Tätigkeit beschränkt ist, ist konkret im Zertifikat zu vermerken. Durch den Nachweis des Erlangens der erforderlichen formalen Zugangqualifikation kann die Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin/ zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ beantragt werden.

Die geforderte einschlägige Berufs- und/oder Praxiserfahrung kann im Rahmen einer Berufstätigkeit, im Rahmen eines Praktikums oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworben werden. Sie ist durch eine Bestätigung durch die entsprechende Stelle nachzuweisen.

Folgende Nachweise müssen zusätzlich erbracht oder können bis zum Ende des Lehrganges erworben werden (gilt für alle Personengruppen, Anrechenbarkeit aus Studium / Vorqualifikationen ist bei Nachweis möglich).

- 60 UE Kommunikation und Gesprächsführung (Beratung, Konfliktmanagement, Verhandlungstechniken und Moderation)
- 30 UE Selbstreflexion
- 24 UE casemanagementrelevante Rechtskenntnisse (erworben in den letzten fünf Jahren vor Lehrgangsbeginn)

3. Gegenseitige Anerkennung der Bezeichnungen zwischen DGCC und ÖGCC

Die DGCC (Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management) und die ÖGCC haben im Juli 2015 eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Bezeichnungen „Zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / Zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ bzw. „Zertifizierte Case Managerin (DGCC) / Zertifizierter Case Manager (DGCC)“ unterzeichnet. Laut dieser Vereinbarung sind die Bezeichnungen für die Zugangsgruppen 2.a bis 2.c (Richtlinien ÖGCC) äquivalent. Für die Zugangsgruppe 2.d nach den Richtlinien der ÖGCC ist eine Anerkennung nach einer individuellen Prüfung durch die jeweilige Fachgesellschaft möglich. Die Äquivalenz kann im Zertifikat verzeichnet werden mit folgendem Zusatz: „Dieses Zertifikat ist von der Deutschen Gesellschaft für Care und Care Management (DGCC) anerkannt, die erworbene Bezeichnung ist äquivalent zur Bezeichnung „Zertifizierte Case Managerin / Zertifizierter Case Manager (DGCC)“. Den zertifizierten Trägern werden Vorlagen für die Zertifikate von der ÖGCC zu Verfügung gestellt.

TEIL B

Teil B1 der Richtlinien beinhaltet Standards für das Erlangen der Bezeichnung „zertifizierte Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Ausbilder (ÖGCC)“, in **Teil B2** sind Übergangs- und Ausnahmeregelungen zur Erlangung der Bezeichnungen, in **Teil B3** ist die gegenseitige Anerkennung zwischen DGCC und ÖGCC zur Bezeichnung beschrieben.

Teil B1: Richtlinien zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Case Management Ausbilder (ÖGCC)“

B1) Für den Erwerb der Bezeichnung „zertifizierte Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Ausbilder (ÖGCC)“ sind Nachweise zu den von 1- 4 aufgelisteten Punkten zu erbringen:

1. Fachspezifische Kompetenzen
2. Methodisch-didaktische Kompetenzen
3. Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung
4. Mitgliedschaft in der ÖGCC

1. Nachweis fachspezifischer Kompetenzen

Fachspezifische Kompetenzen werden durch folgende Nachweise belegt:

1.1. Nachweis über den Erwerb der Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“

Dieser Nachweis wird durch das Einreichen des entsprechenden Zertifikates **erbracht**. Verfügen Bewerber:innen über den Nachweis der Absolvierung eines Lehrganges Case Management nach den vorgegebenen Richtlinien (ÖGCC, Richtlinien Teil A) oder den Nachweis der Absolvierung einer gleichwertigen Qualifizierung sind zusätzlich die unter Punkt 1.1.1 angeführten Bedingungen zu beachten.

Sollte das eingereichte Zertifikat bzw. die eingereichte Bestätigung folgende Informationen nicht umfassen, sind diese zu dokumentieren und zu übermitteln:

- Träger der Weiterbildung
- Lehrgangsdauer (Anfangs- und Enddatum)
- Anzahl der Arbeitseinheiten
- Name der Lehrgangsleitung
- Inhalte der Weiterbildung
- Thema der Abschlussarbeit

Bei zertifizierten Case Manager:innen (ÖGCC), bei denen die Tätigkeit branchenspezifisch (= *beschränkte* Tätigkeit) gebunden ist, ist auch die Tätigkeit als zertifizierte:r Ausbilder:in (ÖGCC) branchenspezifisch gebunden.

1.1.1. Nachweis der Absolvierung einer Qualifizierung nach den Richtlinien (ÖGCC)

Personen, die nicht über ein Zertifikat zur zertifizierten Case Manager:in (ÖGCC) verfügen, sondern über den Nachweis des Absolvierens einer Weiterbildung nach den Richtlinien (ÖGCC) oder über den Nachweis einer gleichwertigen Weiterbildung erbringen zusätzlich folgende Nachweise:

- Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und Nachweis der einschlägigen beruflichen Praxis wie sie unter Teil A beschrieben sind.
- Nachweis über Befähigungen und Kenntnisse in Kommunikation und Gesprächsführung (60 UE Kommunikation und Gesprächsführung; anerkannt werden Weiterbildungen in den Bereichen Beratung, Konfliktmanagement, Verhandlungstechniken oder Moderation).
- Nachweis über Befähigungen und Kenntnisse in Selbstreflexion (30 UE).

1.2. Nachweis einer einschlägigen beruflichen Praxis

Es ist ein Nachweis einer mindestens zweijährigen, einschlägigen beruflichen Praxis (mind. 25h/Woche) als Case Manager:in nach Absolvierung des zertifizierten Lehrganges in Case Management oder nach Absolvieren einer gleichwertigen Qualifizierung zu erbringen.

Der Nachweis zu dieser einschlägigen beruflichen Praxis ist mit einer Referenz einer Person zu versehen, die die berufliche Entwicklung der Antragstellerin /des Antragstellers begleitet hat.

Die geforderte einschlägige Berufs- und/oder Praxiserfahrung kann im Rahmen einer Berufstätigkeit, im Rahmen eines Praktikums oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworben werden.

1.3. Nachweis über casemanagementrelevante, aktuelle Rechtskenntnisse

Es ist ein Nachweis über casemanagementrelevante, aktuelle Rechtskenntnisse im Ausmaß von 16UE Weiterbildung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung zu erbringen.

1.4. Falldokumentation

Es ist eine schriftlich dokumentierte Falldarstellung der eigenen Case Management-Praxis einzureichen, die sich über alle Phasen des Case Managements erstreckt. Die Dokumentation sollte maximal 9 Din A4 Seiten (pro Seite ca. 1.800 Zeichen incl. Leerzeichen) umfassen und auch reflexive Elemente beinhalten.

1.5. Beschreibung des individuellen Kompetenzprofils und der Motivation

Beschreibung der individuellen Kompetenzen, die den:die Antragsteller:in aus eigener Sicht zur:m Case Management Ausbilder:in befähigen (min. 1,5 Din A4 Seiten und max. 2 Din A4 Seiten, pro Seite ca. 1.800 Zeichen incl. Leerzeichen) und die Beschreibung der Motivation, als Case Management Ausbilder:in tätig sein zu wollen (ca. 1 Din A4 mit ca. 1.800 Zeichen incl. Leerzeichen).

1.6. Darstellung des Bildungs- und Berufsweges mit Darstellung der Bezüge zu Case Management

2. Methodisch-didaktische Kompetenzen

Eine pädagogische Eignung und didaktische Fähigkeiten sind als Case Management Ausbilder:in (ÖGCC) unerlässlich. Als Nachweis gilt der Beleg der Durchführung von mindestens 120 Fort- und Weiterbildungsstunden. Die Fortbildungserfahrungen müssen sich nicht zwingend auf Case Management beziehen und können auch als Co-Trainer:in erworben worden sein.

3. Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung zu Case Management

Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität im Case Management ist regelmäßige Fortbildung der Ausbilderinnen / Ausbilder notwendig.

Die Verpflichtung umfasst das regelmäßige Absolvieren eines Qualifizierungsprogrammes im Case und Care Management (mindestens 16 Einheiten á 45 Minuten, mindestens alle zwei Jahre).

Der Nachweis der Teilnahme an einem Qualifizierungsprogramm ist auf Anfrage an die ÖGCC zu übermitteln. Wird diese nicht nachgewiesen, erlischt die Berechtigung zum Tragen der Bezeichnung zertifizierte Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Ausbilder (ÖGCC) bis zum Zeitpunkt des Nachweises der absolvierten Weiterbildung.

Die Vorlage für die Verpflichtungserklärung ist unter Anlage A: Verpflichtungserklärung-Vorlage abgespeichert.

Die ÖGCC veranstaltet nach Möglichkeit ein Qualifizierungsprogramm (8 UE) in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Jahre). Dieses Programm versteht sich als moderierte Diskussion zu aktuellen Erkenntnissen im Case Management, als ein Fach- und Erfahrungsaustausch und kombiniert diesen nach Möglichkeit terminlich mit der ÖGCC Fachtagung (8 UE).

4. Mitgliedschaft in der Österreichischen Gesellschaft für Care und Case Management

Zertifizierte Case Management Ausbilder:innen verpflichten sich zur Mitgliedschaft in der ÖGCC. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fachkräfte zeitnah und regelmäßig CM-relevante Informationen bekommen. Die Mitgliedschaft beinhaltet auch zwei Ausgaben/Jahr der Zeitschrift Case Management, eine der führenden CM-Fachzeitschriften im deutschsprachigen Raum. Das Ansuchen um Mitgliedschaft (Download des Ansuchens unter http://oegcc.at/?page_id=148link) ist dem Antrag beizulegen und die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der erfolgten Zertifizierung.

Teil B2: Übergangsregelungen bis zum 31.12.2023

Diese Übergangsregelungen zu den in Teil B beschriebenen Voraussetzungen gelten zeitlich befristet bis zum 31.12.2023 für Personen, die

- zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien im September 2017 bereits seit mindestens 3 Jahren im Ausmaß von mindestens 32 UE pro Jahr als Referent:in in einem von der ÖGCC oder DGCC zertifizierten Case Management Lehrgang oder in vergleichbaren Lehrgängen tätig sind.

Die Antragsteller:innen dieser Personengruppe erbringen die Nachweise ab Punkt 1.3.

Teil B3: Ausnahmeregelung

Diese Übergangsregelungen zu den in Teil B beschriebenen Voraussetzungen gelten für Expert:innen, die

- sich sehr vertieft wissenschaftlich mit dem Konzept Case Management auseinandersetzen oder auseinandergesetzt haben.

Die Antragsteller:innen dieser Personengruppe erbringen die Nachweise ab Punkt 1.3.

Teil B4: Gegenseitige Anerkennung der Bezeichnungen zwischen DGCC und ÖGCC

Die DGCC (Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management) und die ÖGCC haben im November 2019 eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Bezeichnungen „Zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / Zertifizierter Case Management Ausbilder (ÖGCC)“ bzw. „Zertifizierte Case Management Ausbilderin (DGCC) / Zertifizierter Case Management Ausbilder (DGCC)“ unterzeichnet. Laut dieser Vereinbarung werden die Zertifikate beidseitig ohne individuelle Prüfung der Ausbilder:innen anerkannt. Auf den Zertifikaten der Ausbilder:innen ÖGCC wird dies durch den Zusatz vermerkt: *„Dieses Zertifikat ist von der Deutschen Gesellschaft für Care und Care Management (DGCC) anerkannt, die erworbene Bezeichnung ist äquivalent zur Bezeichnung „Zertifizierte Case Management Ausbilderin / Zertifizierter Case Management Ausbilder (DGCC).“*